

Pressemitteilung

Erfurt, den 16.06.2016

Der Deutsche Kinderschutzbund Thüringen fordert die Thüringer Landesregierung auf, in den Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen das Kindeswohl voran zu stellen und den Kinderschutz zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des Deutschen Kinderschutzbundes Thüringen haben auf ihrer diesjährigen Jahresversammlung am 09.06.2016 den nicht vorhandenen Kinderschutz in Thüringer Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge bemängelt. „Wir sehen mit großer Sorge“, sagt Dr. Rainer Benkmann als Vorstandsvorsitzender, „dass die Einrichtungen und Träger ohne präventive Schutzkonzepte arbeiten. Auch einen Maßnahmenplan für den Fall einer Intervention bei Kindeswohlgefährdung wie auch Gewalt an Kindern gibt es nicht. Das betrachten wir als sehr problematisch und muss dringend beseitigt werden!“

Damit ist der Kinderschutz vom guten Willen der Beschäftigten und der Träger abhängig. Das steht jedoch keineswegs im Einklang mit dem Bundeskinderschutzgesetz sowie der UN-Kinderrechtskonvention und kann nicht Grundlage einer fachlich fundierten Arbeit sein. Die UN-Konvention schreibt in Artikel 3 den Vorrang des Kindeswohls fest. Erst 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz vor dem Hintergrund vieler Fälle bekannt gewordener sexueller Gewalt an Kindern verabschiedet worden, dass für alle Einrichtungen gilt, wo sich Kinder aufhalten. „Die aktuelle Lage verletzt diese Norm und den Vorrang des Kindeswohls“, so Dr. Benkmann weiter.

Das Kindeswohl muss auch in diesen Einrichtungen im Vordergrund stehen. Verschlussene Spielzimmer, nicht vorhandenes Spielzeug oder nicht vorhandene Freiflächen und Rückzugsräume entsprechen nicht den Bedürfnissen von Kindern, die so in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und gegenüber anderen Kindern benachteiligt werden.. Das Bundeskinderschutzgesetz, dass es gilt konsequent umzusetzen, schreibt zudem weitreichende Beteiligung bis hin zu Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche vor.

Die Mitgliederversammlung fordert die Landesregierung auf, die Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (ThürGUSVO) diesbezüglich zu verändern und die Erstaufnahmeeinrichtungen in diese Verordnung mit aufzunehmen. Diese Verordnung ist im vergangenen Jahr mit Blick auf den starken Zustrom von Flüchtlingen außer Kraft gesetzt worden. Jetzt kommen kaum noch neue Flüchtlinge ins Land. Es ist also an der Zeit die Rahmenbedingungen fachlich und an bestehende Normen anzupassen und die Verordnung wieder in Kraft zu setzen.